

zugs der Fahrerlaubnis ist also auf den Täter selbst beschränkt. Das ergibt sich aus dem Charakter der Zusatzstrafe des § 54 StGB.

Es geht nicht allein darum, den Täter mit dem gänzlichen oder zeitweiligen Entzug der Fahrerlaubnis dazu zu erziehen, künftig auf dem Gebiet der Sicherheit im Straßenverkehr keine groben Verstöße mehr zu begehen; Es geht gleichermaßen — in einigen Fällen sogar insbesondere — darum, zu verhindern, daß der Täter bei Fahrten mit Kraftfahrzeugen erneut grobe Verstöße gegen die Vorschriften zur Sicherheit des Straßenverkehrs begehen kann. Er soll entweder zeitweilig oder aber sogar — bei besonders grob undisziplinierten Tätern — für immer außer Stand gesetzt werden, ein Kraftfahrzeug zu führen und hierdurch erneut schwere Schäden zu verursachen oder Gefahren heraufzubeschwören. Das ist beim Gehilfen und Anstifter anders. Diese haben zwar mitbewirkt, daß ein Bürger, der Führer eines Kraftfahrzeugs ist, in grobem Maße die Regeln der Sicherheit des Straßenverkehrs verletzt und dadurch einen Schaden hervorrief oder eine Gefahr heraufbeschwor. Damit haben sie jedoch noch nicht gezeigt, daß sie selbst außerstande sind, die Regeln des Straßenverkehrs einzuhalten, wenn sie selbst Führer eines Kraftfahrzeugs sind. Anstifter und

Gehilfe können trotz ihres Tatbeitrags sichere und zuverlässige Führer eines Kraftfahrzeugs sein und sich in dieser Eigenschaft zuverlässig und umsichtig im Straßenverkehr verhalten. Diese Umstände führten dazu, die Maßnahme des § 54 StGB ausschließlich auf Täter zu beschränken.

Dieser Grundsatz gilt in vollem Umfange auch bezüglich anderer Straftaten. Solange nicht jemand selbst ein Kraftfahrzeug zur Begehung von Straftaten benutzt hat, besteht kein Anlaß, ihm die Fahrerlaubnis zu entziehen. Damit würde eine vornehmlich Sicherungscharakter tragende Maßnahme in einem Falle angewandt, in dem keine objektiven Anhaltspunkte für deren Notwendigkeit gegeben sind. Dies aber stünde mit den Grundsätzen sozialistischer Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit nicht im Einklang⁵.

5 Vgl. auch StGB-Lehrkommentar, Bd. I, Berlin 1960, Anm. 1 zu § 54 (S. 221). Zur Anwendung des Fahrerlaubnis Entzugs als Zusatzstrafe bei Straftaten, die mit der Führung des Kraftfahrzeugs im Zusammenhang stehen vgl.: Neuhofer Schmidt, „Die Anwendung von Zusatzstrafen“, NJ 1969 S. 171 ff. (173); Osmenda/Kuntze, „Gesetzliche Grundlagen und Zuständigkeitsabgrenzungen bei Entzug der Fahrerlaubnis“, NJ 1969 S. 301 ff.; Urteil des BG Suhl vom 6. Februar 1969 - 3 BSB 2 69 - NJ 1969 S. 318; Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zu einigen Fragen der Rechtsprechung in Verkehrsstrafsachen vom 2. Juli 1969, NJ 1869 S. 459 ff. (462).

Recht und Justiz in der westdeutschen Bundesrepublik

Dr. HARRI HARRLAND, Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der DDR

Weiterer Anstieg der Kriminalität

Ausweislich der polizeilichen Kriminalstatistik Westdeutschlands¹ sind im Jahre 1969 dort insgesamt 2 217 966 Verbrechen- und Vergehen bekanntgeworden. Das sind 59 456 (= 2,8 Prozent) registrierte Straftaten mehr als im Jahre 1968 in der BRD gezählt wurden. Die Kriminalitätsbelastungsziffer (durchschnittliche Anzahl der Straftaten je 100 000 Einwohner) betrug 3 645 (1968 = 3 588).

Die Straftatenzahlen der letzten beiden Jahre in der BRD sind die höchsten überhaupt seit Einführung der polizeilichen Kriminalstatistik, obwohl diese Statistik bekanntlich seit dem Jahre 1963 einen beträchtlichen Teil der festgestellten Straftaten — insbesondere die umfangreiche Verkehrskriminalität — schon nicht mehr ausweist². Das heißt, die heutigen, künstlich „verkürzten“ Kriminalitätszahlen übersteigen bereits diejenigen, die vor dem Jahre 1963 mit einer immerhin wesentlich vollständigeren Statistik ausgewiesen wurden. Der rasante Kriminalitätszuwachs, den Westdeutschland im Verlaufe der letzten 15 Jahre erfahren hat, kann demnach durch die auf den veröffentlichten Zahlen basierende Tabelle 1 nur sehr unvollkommen ausgedrückt werden.

Überdies ergeben bereits seit langem die Recherchen westdeutscher Fachleute, daß die Kriminalstatistik der BRD nur noch ein höchst lückenhaftes Bild von der tatsächlich vorkommenden Kriminalität zu bieten vermag,

1 Angaben aus: „Die Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland“, Bulletin der Bundesregierung 1970, Nr. 69, S. 660 ff. Alle folgenden Angaben sind dieser Quelle oder den entsprechenden vorangegangenen Jahresberichten entnommen. Die statistischen Daten der besonderen politischen Einheit Westberlin werden von der westdeutschen Regierung widerrechtlich als Bestandteil der westdeutschen Kriminalstatistik behandelt, so daß hier ein getrennter Ausweis der verschiedenen Ziffern nicht möglich ist.

2 Vgl. E. Schmidt, „Die Neuordnung* der Polizeilichen Kriminalstatistik und die Kriminalität im Jahre 1963 in Westdeutschland**“, Schriftenreihe der Deutschen Volkspolizei 1964, Heft 12, S. 1217 ff.

weil immer mehr Straftaten unverfolgt oder gar unentdeckt bleiben. So schrieb beispielsweise der westdeutsche Kriminologe Hellmer, es müsse davon ausgegangen werden, „daß die wirkliche Steigerung der Kriminalität noch größer“ sei, als in der Statistik zum Ausdruck komme, da „eine Unzahl von Straftaten hinzugekommen sind, die den Strafverfolgungsorganen weitgehend entzogen sind, z. B. Diebstähle in Kaufhäusern und Selbstbedienungsläden, Delikte in Betrieben der Privatwirtschaft, die durch die Betriebsjustiz erledigt werden, in Behörden und innerhalb der Bundeswehr (vor allem Diebstahl bzw. Unterschlagung von Ausrüstungsgegenständen)“³. Über die im Vorbor-

Tabelle 1

Polizeilich registrierte Verbrechen und Vergehen in der BRD in den Jahren 1954 bis 1969

Jahr	absolut	1954 = 100	1963 = 100	Straftaten je 100 000 Einwohner
1954	1 504 647	100		2 910
1955	1 575 310	104,7		3 018
1956	1 630 675	108,4		3 088
1957	1 685 698	112,0		3 140
1958	1 726 565	114,7		3 175
1959	1 951 290	129,7		3 547
1960	2 034 329	135,2		3 660
1961	2 120 419	140,9		3 775
1962	2 106 469	140,0		3 699
1963	1 678 840		100	2 914
1964	1 747 580		104,1	2 998
1965	1 789 319		106,6	3 031
1966	1 917 445		114,2	3 213
1967	2 074 322		123,6	3 465
1968	2 158 510		128,6	3 588
1969	2 217 966		132,1	3 645

3 Hellmer, Kriminalitätsentwicklung und -abwehr in der Demokratie, Tübingen 1969, S. 5 f.